

Steuerliche Behandlung von Vorsorgeaufwendungen Fragen und Antworten

Die häufigsten Fragen und Antworten zur **steuerlichen Absetzbarkeit der Vorsorgeaufwendungen und der Datenübermittlung an die Finanzbehörden** haben wir für Sie in diesem Merkblatt zusammengestellt.

Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen Überblick über die steuerlichen Regelungen. Dies kann aber die steuerliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir können und dürfen Ihnen keine steuerrechtlich relevanten Ratschläge geben, da hierfür Ihre individuelle steuerliche Situation entscheidend ist.

Wenden Sie sich daher bitte bei Fragen zur steuerrechtlichen Beurteilung an einen steuerlichen Berater oder das für Sie zuständige Finanzamt. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

1. Kann ich meine Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung steuermindernd geltend machen?

Ja, seit dem 01.01.2010 (Einführung des Bürgerentlastungsgesetzes; kurz: BEG) können Sie Beiträge zur privaten Pflegepflichtversicherung in vollem Umfang und Beiträge zur privaten Krankenversicherung in Höhe einer Basisabsicherung auf Niveau der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Höchstgrenze steuerlich geltend machen. Voraussetzung ist, dass die Beiträge elektronisch an die Finanzbehörden übermittelt werden!

Die gesetzlichen Vorgaben hierzu sind im \S 10 Einkommensteuergesetz (EStG) geregelt.

Der Gesetzgeber erkennt diese Beiträge als **Sonderausgaben in Form von Vorsorgeaufwendungen** an.

Das gilt sowohl für Sie als auch für Ihren **Ehegatten** oder eingetragenen **Lebenspartner** sowie für Ihre **Kinder**, für die Anspruch auf einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld besteht. **Dafür benötigen wir die Steuer-Identifikationsnummern aller versicherten Personen**. Für welche Personen die Beiträge im Einzelnen abzugsfähig sind, prüft das Finanzamt im Rahmen Ihrer Einkommensteuerveranlagung.

Vorher, also bis zum 31.12.2009, konnten die gezahlten Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegepflichtversicherung – zusammen mit anderen be-

schränkt abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen – nur bis zu einem gewissen Höchstbetrag als Sonderausgaben abgesetzt werden.

2. Welchen Teil meiner Beiträge kann ich steuerlich absetzen?

Der Gesetzgeber hat vorgesehen, dass nur die Beitragsanteile zu einer privaten Krankenversicherung in voller Höhe steuerlich absetzbar sind, die den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen (der sogenannten Basiskrankenversicherung). Das Krankentagegeld ist von dieser Regelung ausgenommen.

Sofern der **Höchstbeitrag** der Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG noch **nicht ausgeschöpft** ist, **können auch Beiträge zu Komfort- und Wahlleistungen abgesetzt werden.** Dazu gehören z.B. die Chefarztbehandlung oder die Unterbringung im Ein- oder Zweitbettzimmer.

Grundlage zur Ermittlung des abzugsfähigen Beitragsanteils ist die Krankenversicherungsbeitragsermittlungsverordnung (KVBEVO). Sie gilt für alle Krankenversicherungsunternehmen einheitlich und regelt nach einem Punktesystem, welche Zusatzleistungen vom tatsächlichen Beitrag abgezogen werden müssen.

Der nach der KVBEVO ermittelte und bescheinigte Beitrag ist also grundsätzlich niedriger als der tatsächlich zu zahlende.

3. Wie werden Selbstbehalte und Beitragsrückerstattungen (BRE) berücksichtigt?

Eine tariflich vereinbarte Selbstbeteiligung führt zu einem niedrigeren Beitrag. Damit reduziert sich auch der mögliche Steuervorteil. Die Krankheitskosten tragen Sie selber, bis der vertraglich vereinbarte Selbstbehalt voll ausgeschöpft ist.

Unter Umständen können Sie die Kosten, die Sie wegen eines Selbstbehaltes getragen haben, als außergewöhnliche Belastung in der Steuererklärung geltend machen. Dies kommt jedoch nur in Betracht, wenn die sogenannten zumutbaren Belastungen gemäß dem Einkommensteuergesetz überschritten sind. Wie hoch diese Grenze ist, kann Ihnen Ihr steuerlicher Berater sagen. Eine Selbstbehaltsbescheinigung erhalten Sie auf Anfrage bei unserer Leistungsabteilung.

Beitragsrückerstattungen bzw. Verhaltensbonifikationen werden steuerlich immer für das Jahr betrachtet, in dem sie ausgezahlt wurden. Sie mindern die Berücksichtigungsfähigkeit in dem Umfang, wie sie auf die Basisabsicherung entfallen. Diesen Anteil des Beitrags weisen wir in der jährlichen Bescheinigung ebenfalls aus.

4. Was ist die Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID)?

Grundsätzlich hat das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) allen Personen mit Wohnsitz in Deutschland eine eigene Steuer-ID zugeteilt. Bitte verwechseln Sie diese nicht mit der Steuernummer. Die Steuer-Identifikationsnummer können Sie schriftlich beim Bundeszentralamt für Steuern erfragen (Kontakt: An der Küppe 1, 53225 Bonn oder unter www.identifikationsmerkmal.de).

5. Warum werden meine Daten an die Steuerbehörden übermittelt?

Um von der Steuerminderung zu profitieren, ist eine elektronische Übermittlung der steuerlich begünstigten Beiträge der privaten Kranken- und Pflegepflichtversicherung für Sie und die eventuell versicherten Personen unter Angabe der jeweiligen Steuer-Identifikationsnummer an die ZfA (Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen) erforderlich. **Dies hat der Gesetzgeber so entschieden.**

Die Finanzämter benötigen die Werte zur abschließenden Bearbeitung Ihrer Einkommensteuererklärung. Die elektronische Übermittlung durch den Krankenversicherer erfolgt jeweils bis zum 28. Februar eines Jahres für das Vorjahr.

Mit der "Dokumentation der Vorsorgeaufwendungen zur Kranken- und zur privaten Pflegepflichtversicherung nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG" bescheinigen wir Ihnen jährlich die Übertragung Ihrer Daten sowie die Höhe der steuerlich begünstigten Beiträge der privaten Kranken- und Pflegepflichtversicherung.

6. Welche Daten werden an die Steuerbehörden übermittelt?

Wir übermitteln:

- 1) Die **Höhe** der im jeweiligen Beitragsjahr gezahlten **Beiträge** zur **Basiskrankenversicherung** und zur **privaten Pflegepflichtversicherung**,
- 2) die Höhe der gezahlten Beitragsrückerstattungen bzw. Bonuszahlungen,

- 3) die **Steuer-ID** (Steueridentifikationsnummer) des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen,
- 4) die Vertrags- und Versicherungsdaten.

7. Kann ich der Datenübermittlung widersprechen?

Nein, seit dem Steuerjahr 2019 ist die AXA Krankenversicherung gesetzlich verpflichtet, für alle Versicherten Beiträge und Prämien elektronisch an die Finanzbehörden zu melden – auch ohne die Einwilligung zur Datenübermittlung. Grundlage dafür ist das zweite Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680, das am 20. November 2019 verabschiedet wurde. In diesem Gesetz wurde geregelt, dass Versicherte in die Datenübermittlung der Beiträge zur Basiskranken- und gesetzlichen Pflegeversicherung nach § 10 Abs. 2b EStG nicht mehr einwilligen müssen.

8. Warum erhalte ich meine Steuerbescheinigung erst im März?

Jedes Jahr arbeiten wir daran, die Bescheinigungen so schnell wie möglich an unsere Versicherten zu senden. Wir sind gesetzlich dazu verpflichtet, sie Ihnen bis zum 31.03. eintreffend zuzustellen. Mit den umfangreichen Vorbereitungen beginnen wir bereits im Oktober des Vorjahres.

Für die Erstellung der Bescheinigungen müssen alle aktuellen gesetzlichen Anforderungen umgesetzt und für das betrachtete Beitragsjahr alle relevanten Zahlungsflüsse auf den Konten verbucht sein. Die absetzbaren Beitragsanteile werden für jeden Vertrag berechnet und die gezahlten Beiträge gegenüber den geschuldeten Beiträgen geprüft. Erst dann kann die Datenübermittlung an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) erfolgen. Nach erfolgreicher Übermittlung können die Bescheinigungen erstellt und an Sie versendet werden.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass die Vorgehensweise trotz technischer Unterstützung mehrere Wochen in Anspruch nimmt. Sie werden Ihre Bescheinigung bis spätestens zum 31.03. vorliegen haben.

DBV Deutsche Beamtenversicherung Krankenversicherung, Zweigniederlassung der AXA Krankenversicherung AG 65172 Wiesbaden

www.DBV.de